Richtlinien der Stadt Lohmar vom 20.06.1989 in der Neufassung vom 22.03.2001, gültig ab 01.01.2002, über Verfügungen aus dem Lohmarer Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter in Notlagen"

1. Die Stadt Lohmar stellt im Rahmen dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung für Frauen, die wegen einer Schwangerschaftskonfliktsituation oder einer Nachfolgesituation einer unmittelbaren, schnellen und unbürokratisch gewährten materiellen Hilfe bedürfen. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lohmar haben.

2. Die Mittel aus dem Fonds werden nur über die von den Berechtigten in Anspruch genommenen anerkannten Beratungsstellen ausgezahlt bzw. durch den Verein „Hoffnung für das Leben e.V.“ mit Sitz in Siegburg zur Verfügung gestellt. Die Zahlung der von den Beratungsstellen für erforderlich gehaltenen Mittel erfolgt durch das Sozialamt an die Beratungsstelle ohne Angabe eines Namens. Die Beratungsstelle leitet das Geld an die Antragsteller weiter. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfegewährung besteht nicht.

3. Die Beratungsstelle belegt die Zahlungen halbjährlich bei der Stadt durch einen Verwendungsnachweis. Dieser Nachweis enthält Angaben über
   - die Art der geleisteten Hilfe,
   - den Zeitraum,
   - die Höhe der Leistung und
   - die Versicherung, dass die Mittel nach diesen Richtlinien verwandt wurden.

4. Die Mittel können für jede erforderliche Hilfeleistung gewährt werden, insbesondere:
   a) Hilfen beim vorübergehenden Verlassen der familiären Umgebung
   b) Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushaltes mit erforderlichem Hausrat oder Bekleidung für Mutter und Kind
   c) Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung von Adoptions- und Pflegestellen
   d) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder der Beendigung der Ausbildung
   e) Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Stundenhilfen und Fachberatungen.

5. Die Beratungsstellen prüfen, inwieweit gesetzliche Ansprüche ausgeschöpft werden können.

6. Höhe und Dauer der Leistungen im Sinne dieser Richtlinien richten sich nach der Notsituation im Einzelfall. Die Leistungen können bis zu fünf Jahre nach der Geburt des Kindes bewilligt und bereitgestellt werden und sollen im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht überschreiten. Der Ausschuss kann im Einzelfall eine höhere Förderung bei gleichzeitiger Angabe eines Deckungsvorschlages beschließen.

Stand: November 2005

7. Diese Richtlinien finden sinngemäß auch Anwendung für alleinerziehende in eine Notlage geratene männliche Personen.